

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1991

Ausgegeben am 8. November 1991

208. Stück

572. Verordnung:	Schankgefäßverordnung
573. Verordnung:	Verlängerung von Nacheichfristen für Meßgeräte und Aufhebung der Verordnung betreffend eichpflichtige Meßgeräte, die nur geeicht in den Handel gebracht werden dürfen
574. Verordnung:	Änderung der Verordnung über den Ersatz der Lehrabschlußprüfung und der Lehrzeit auf Grund schulmäßiger Ausbildung in land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen
575. Verordnung:	Übertragung der Bundesstraßenteilstrecke der A 4 Ost Autobahn von Parndorf zur Staatsgrenze bei Nickelsdorf an die Autobahnen- und Schnellstraßen-Aktiengesellschaft

572. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der für Schankgefäße eichrechtliche Vorschriften erlassen werden (Schankgefäßverordnung)

Auf Grund der §§ 19 bis 23 des Maß- und Eichgesetzes (MEG), zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 742/1988, wird verordnet:

§ 1. Der Ausschank folgender Getränke muß in Schankgefäßen erfolgen: Getränke aller Art außer Tee, Kaffee und Milchlischgetränke.

§ 2. (1) Schankgefäße für den dauernden Gebrauch müssen aus formfesten Werkstoffen hergestellt sein.

(2) Für den einmaligen Gebrauch sind Papierbecher und dünnwandige Becher aus Kunststoff als Schankgefäße zulässig.

§ 3. (1) Der Nenninhalt ist das auf dem Schankgefäß angegebene Volumen.

(2) Schankgefäße sind nur mit den folgenden Nenninhalten und Rauminhaltsbezeichnungen zulässig:

- 0,01 l; 0,02 l; 0,025 l; $\frac{1}{32}$ l; 0,04 l; 0,05 l; $\frac{1}{16}$ l; 0,1 l; $\frac{1}{8}$ l; 0,2 l; 0,25 l oder $\frac{1}{4}$ l; 0,3 l; 0,4 l; 0,5 l; 1 l; 1,5 l; 2 l; 3 l; 4 l; 5 l;

- an Stelle des Zeichens „l“ dürfen auch die folgenden Zeichen verwendet werden: dm³, cm³, dl, cl, ml, L. Die Angabe des Nenninhaltes ist an das verwendete Zeichen anzupassen.

(3) Zur Begrenzung des Nenninhaltes muß auf jedem Schankgefäß ein Füllstrich angegeben sein.

(4) Das Füllvolumen ist das Wasservolumen bei 20° C, das das auf waagrechter Unterlage aufgestellte Schankgefäß bis zur Unterkante des Füllstrichs aufzunehmen vermag.

(5) Die zulässigen Abweichungen der Füllvolumen vom Nenninhalt betragen:

- bei Schankgefäßen mit einem Nenninhalt von 1 cl bis 5 cl und bei Schankgefäßen aus keramischen Werkstoffen $\pm 5\%$ des Nenninhaltes;
- bei sonstigen Schankgefäßen $\pm 3\%$ des Nenninhaltes.

§ 4. (1) Der Füllstrich muß waagrecht verlaufen und mindestens 10 mm lang sein; er darf als Ringmarke ausgeführt sein.

(2) Der Nenninhalt des Schankgefäßes ist in unmittelbarer Nähe des Füllstriches anzugeben.

(3) Weitere Füllstriche zur Angabe von Teilinhalten dürfen nur auf Schankgefäßen angebracht sein, die den Anforderungen für den dauernden Gebrauch gemäß § 2 Abs. 1 genügen, aus durchsichtigem Werkstoff bestehen und einen Nenninhalt von $\frac{1}{8}$ l aufwärts aufweisen. Als Teilinhalte dürfen nur die in § 3 Abs. 2 genannten Rauminhalte von $\frac{1}{16}$ l bis 4 l mit den zulässigen Rauminhaltsbezeichnungen angegeben sein. Auf ein und demselben Schankgefäß dürfen entweder nur Teilstriche, die mit gemeinen Brüchen bezeichnet sind (Halbierungsteilung) oder nur Teilstriche, die mit Dezimalzahlen bezeichnet sind (Dezimalteilung) angebracht sein; es ist jedoch zulässig, daß Schankgefäße mit einer Halbierungsteilung noch einen Teilstrich der Dezimalteilung und Schankgefäße mit einer Dezimalteilung noch einen Teilstrich der Halbierungsteilung tragen.

(4) Auf Schankgefäßen, die den Anforderungen für den dauernden Gebrauch gemäß § 2 Abs. 1 genügen, aus durchsichtigem Werkstoff bestehen, und Nenninhalte von 0,1 l; $\frac{1}{16}$ l; 0,05 l; 0,04 l; $\frac{1}{32}$ l und $\frac{1}{50}$ l aufweisen, darf außer dem den Nenninhalt begrenzenden Füllstrich nur noch ein Füllstrich zur

Begrenzung des halben Nenninhaltes angebracht sein. Die Bezeichnung des Teilinhaltes darf entfallen.

(5) Der Füllstrich, die Angabe des Nenninhaltes und das Herstellerzeichen müssen leicht erkennbar und dauerhaft angebracht sein. Der Füllstrich und die Angabe des Nenninhaltes sind so auszuführen, daß sie auch dann leicht erkennbar sind, wenn das Schankgefäß in verkehrüblicher Weise gefüllt wird.

§ 5. Der Abstand der Unterkante des Füllstriches vom oberen Rand des Schankgefäßes muß betragen:

1. a) bei Schankgefäßen für Bier und Schaumwein ausgenommen Sektschalen mindestens 20 mm;
b) bei Sektschalen mindestens 10 mm;
2. bei Schankgefäßen für andere Getränke
a) mit einem Nenninhalt von weniger als 0,1 l mindestens 5 mm;
b) mit einem Nenninhalt von 0,1 l oder mehr mindestens 10 mm.

§ 6. Die Schriftgröße der Angabe des Nenninhaltes darf folgende Werte nicht unterschreiten:

Nennvolumen	Schriftgröße in mm
5 cl oder weniger	3
mehr als 5 cl bis 0,5 l	4
mehr als 0,5 l	6

§ 7. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 11. Juli 1953, BGBl. Nr. 122, idF der Verordnungen BGBl. Nr. 139/1958 und BGBl. Nr. 296/1961 außer Kraft.

(2) Bis zum 30. Juni 1993 dürfen Schankgefäße, die den bisherigen Bestimmungen entsprechen, noch in den Handel gebracht werden.

(3) Schankgefäße, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in Verwendung stehen und den Vorschriften dieser Verordnung nicht entsprechen, dürfen bis zum 31. Dezember 1999 weiterverwendet werden, sofern sie den bisherigen Bestimmungen entsprechen.

Schüssel

573. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Verlängerung von Nacheichfristen für Meßgeräte und zur Aufhebung der Verordnung betreffend eichpflichtige Meßgeräte, die nur geeicht in den Handel gebracht werden dürfen

Auf Grund des § 18 des Maß- und Eichgesetzes (MEG), zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 742/1988, wird verordnet:

Artikel I

Die in § 15 MEG festgelegten Nacheichfristen werden für die folgenden Meßgeräte wie folgt verlängert:

1. für Maßbänder unter 5 m von zwei Jahren auf vier Jahre;
2. für Meßgeräte zur Bestimmung des Wassergehaltes von Getreide, die auf dem Trocknungsprinzip beruhen, von einem Jahr auf zwei Jahre;
3. für Induktions-Elektrizitätszähler ab dem Baujahr 1978
 - a) ohne Zusatzeinrichtungen,
 - b) mit einer vom Zählerläufer berührungslos gesteuerten Impulsabeeinrichtung, auch mit mechanischem Zweitarifzählwerk,
 - c) mit mechanischem Zweitarifzählwerk von 16 Jahren auf 20 Jahre.

Artikel II

Die Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau betreffend eichpflichtige Meßgeräte, die nur geeicht in den Handel gebracht werden dürfen, BGBl. Nr. 47/1953, wird aufgehoben.

Schüssel

574. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Verordnung über den Ersatz der Lehrabschlußprüfung und der Lehrzeit auf Grund schulmäßiger Ausbildung in land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen geändert wird

Auf Grund des § 28 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung der Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1978, BGBl. Nr. 232, wird verordnet:

Die Verordnung über den Ersatz der Lehrabschlußprüfung und der Lehrzeit auf Grund schulmäßiger Ausbildung in land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen, BGBl. Nr. 462/1986, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 448/1988, BGBl. Nr. 89/1991 und BGBl. Nr. 526/1991 wird wie folgt geändert:

In der Anlage, Teil 2. Land- und forstwirtschaftliche Fachschulen im Bundesland Niederösterreich, werden folgende Schulen eingefügt:

1 Schulen, an denen nach den angeführten Lehrplänen unterrichtet wird	2 Ersatz der Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf	Ersatz der Lehrzeit		
		3 im Lehrberuf	4 Klasse	5 Ausmaß
Landwirtschaftliche Fach- schule — Allgemeine Land- wirtschaft Lehrplan NÖ LGBl. 5025/ 1—2 (Anlage C/1), auch in der Fassung 5025/1—5 (§§ 11 und 17 bis 23)		Bürokaufmann (nur bei ein- schlägiger mindestens ein- jähriger Praxis), Landma- schinenmechaniker (nur bei einschlägiger mindestens ein- jähriger Praxis), Land- schaftsgärtner (Garten- und Grünflächengestalter) (nur bei einschlägiger mindestens einjähriger Praxis), Schlosser (nur bei einschlägiger minde- stens einjähriger Praxis), Tierpfleger	4.	2
		Bürokaufmann (nur bei ein- schlägiger mindestens sechs- monatiger Praxis), Fleischer (nur bei einschlägiger minde- stens sechsmonatiger Praxis), Landmaschinenmechaniker (nur bei einschlägiger minde- stens sechsmonatiger Praxis), Schlosser (nur bei einschlägi- ger mindestens sechsmonati- ger Praxis)	4.	1½
		Bürokaufmann, Landma- schinenmechaniker, Land- schaftsgärtner (Garten- und Grünflächengestalter), Schlosser, Tierpfleger	2.	1
Landwirtschaftliche Fach- schule — Landwirtschaft mit Waldwirtschaft Lehrplan NÖ LGBl. 5025/ 1—2 (Anlage C/2), auch in der Fassung 5025/1—5 (§§ 11 und 17 bis 23)		Bürokaufmann (nur bei ein- schlägiger mindestens ein- jähriger Praxis), Landma- schinenmechaniker (nur bei einschlägiger mindestens ein- jähriger Praxis), Schlosser (nur bei einschlägiger minde- stens einjähriger Praxis), Tierpfleger	4.	2
		Bürokaufmann (nur bei ein- schlägiger mindestens sechs- monatiger Praxis), Fleischer (nur bei einschlägiger minde- stens sechsmonatiger Praxis), Landmaschinenmechaniker (nur bei einschlägiger minde- stens sechsmonatiger Praxis), Schlosser (nur bei einschlägi- ger mindestens sechsmonati- ger Praxis)	4.	1½
		Molker und Käser (nur bei einschlägiger mindestens sechsmonatiger Praxis)	4.	1
		Bürokaufmann, Landma- schinenmechaniker, Schlos- ser, Tierpfleger	2.	1

1 Schulen, an denen nach den angeführten Lehrplänen unterrichtet wird	2 Ersatz der Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf	Ersatz der Lehrzeit		
		3 im Lehrberuf	4 Klasse	5 Ausmaß
Landwirtschaftliche Fach- schule — Landwirtschaft mit Weinbau Lehrplan NÖ LGBl. 5025/ 1—2 (Anlage C/3), auch in der Fassung 5025/1—5 (§§ 11 und 17 bis 23)		Bürokaufmann (nur bei einschlägiger mindestens einjähriger Praxis), Landmaschinenmechaniker (nur bei einschlägiger mindestens einjähriger Praxis), Schlosser (nur bei einschlägiger mindestens einjähriger Praxis)	4.	2
		Bürokaufmann (nur bei einschlägiger mindestens sechsmonatiger Praxis), Destillateur (nur bei einschlägiger mindestens sechsmonatiger Praxis), Fleischer (nur bei einschlägiger mindestens sechsmonatiger Praxis), Landmaschinenmechaniker (nur bei einschlägiger mindestens sechsmonatiger Praxis), Schlosser (nur bei einschlägiger mindestens sechsmonatiger Praxis)	4.	1½
		Bürokaufmann, Landmaschinenmechaniker, Schlosser	2.	1
Landwirtschaftliche Fach- schule — Landwirtschaft mit Wald- und Hauswirtschaft Lehrplan NÖ LGBl. 5025/ 1—2 (Anlage C/4), auch in der Fassung 5025/1—5 (§§ 11 und 17 bis 23)		Bürokaufmann (nur bei einschlägiger mindestens einjähriger Praxis), Fleischer (nur bei einschlägiger mindestens einjähriger Praxis), Koch (nur bei einschlägiger mindestens einjähriger Praxis), Landmaschinenmechaniker (nur bei einschlägiger mindestens einjähriger Praxis), Tierpfleger	4.	2
		Bürokaufmann (nur bei einschlägiger mindestens sechsmonatiger Praxis), Fleischer (nur bei einschlägiger mindestens sechsmonatiger Praxis), Koch (nur bei einschlägiger mindestens sechsmonatiger Praxis), Landmaschinenmechaniker (nur bei einschlägiger mindestens sechsmonatiger Praxis)	4.	1½
		Molker und Käser (nur bei einschlägiger mindestens sechsmonatiger Praxis)	4.	1
		Bürokaufmann, Koch, Landmaschinenmechaniker, Tierpfleger	2.	1

1 Schulen, an denen nach den angeführten Lehrplänen unterrichtet wird	2 Ersatz der Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf	Ersatz der Lehrzeit		
		3 im Lehrberuf	4 Klasse	5 Ausmaß
Landwirtschaftliche Fach- schule — Ländliche Hauswirt- schaft Lehrplan NÖ LGBl. 5025/ 1—2 (Anlage C/5), auch in der Fassung 5025/1—5 (§ 11)		Bürokaufmann, Damenklei- dermacher, Hotel- und Gast- gewerbeassistent [nur bei einschlägiger mindestens zweimonatiger Praxis *]), Kellner [nur bei einschlägi- ger mindestens zweimonati- ger Praxis *]), Koch	2.	1
Landwirtschaftliche Fach- schule — Gartenbau Lehrplan NÖ LGBl. 5025/ 1—2 (Anlage C/6), auch in der Fassung 5025/1—5 (§§ 11 und 17 bis 23)	Blumenbinder und -händler (Florist), Friedhofs- und Ziergärtner	Landschaftsgärtner (Garten- und Grünflächengestalter)	4.	2
		Bürokaufmann	4.	1½
		Blumenbinder und -händler (Florist), Bürokaufmann, Friedhofs- und Ziergärtner, Landschaftsgärtner (Garten- und Grünflächengestalter)	2.	1
Landwirtschaftliche Fach- schule — Weinbau und Keller- wirtschaft Lehrplan NÖ LGBl. 5025/ 1—2 (Anlage C/7), auch in der Fassung 5025/1—5 (§§ 11 und 17 bis 23)		Bürokaufmann	4.	2
		Chemielaborant (nur bei ein- schlägiger mindestens sechs- monatiger Praxis), Landma- schinenmechaniker (nur bei einschlägiger mindestens sechsmonatiger Praxis)	4.	1½
		Destillateur (nur bei ein- schlägiger mindestens sechs- monatiger Praxis), Kellner (nur bei einschlägiger minde- stens sechsmonatiger Praxis)	4.	1
		Bürokaufmann, Chemiela- borant, Landmaschinenme- chaniker, Obst- und Gemü- sekonservierer	2.	1

*) Die mindestens zweimonatige Praxis kann nur alternativ — entweder für Hotel- und Gastgewerbeassistent oder für Kellner — angerechnet werden.

Schüssel

575. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Übertragung der Bundesstraßenteilstrecke der A 4 Ost Autobahn von Parndorf zur Staatsgrenze bei Nickelsdorf an die Autobahnen- und Schnellstraßen-Aktiengesellschaft

Auf Grund des Artikels IV §§ 1 und 5 ASFINAG-Gesetz, BGBl. Nr. 591/1982, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 419/1991 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Die Teilstrecke der A 4 Ost Autobahn von Parndorf zur Staatsgrenze bei Nickelsdorf wird der

Autobahnen- und Schnellstraßen-Aktiengesellschaft zur Planung und Errichtung übertragen.

Die Übertragung erfolgt mit sofortiger Wirkung.

Der Bauzeit- und Kostenrahmen ist in der Anlage **7** enthalten.

Der Bauzeit- und Kostenrahmen wird durch die gemäß Artikel II § 8 Abs. 2 ASFINAG-Gesetz vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zu genehmigenden Bauzeit- und Kostenpläne den Erfordernissen jeweils angepaßt.

Schüssel

<u>Anlage</u>		Jahr	Kosten in Millionen Schilling
Bauzeit- und Kostenrahmen für die Planung und Errichtung der Teilstrecke der A 4 Ost Autobahn von Parndorf zur Staatsgrenze bei Nickelsdorf		1993	380
		1994	545
		1995	220
		1996	35
		1997	10
		1998	5
Jahr	Kosten in Millionen Schilling		
1991	100	(Preisbasis 1. Juli 1991, Kosten brutto ohne Preisleitung.)	
1992	110		

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 3000 Seiten S 1 185,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 285,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,90 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.